

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2179/16

## Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0739/16 Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*BP 03*

*Nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie wird durch die Stadtverwaltung evaluiert, welche Wirkung diese auf die verschiedenen Vereine innerhalb dieses Zeitraums hatte. Der entsprechende Bericht wird dem Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb anschließend innerhalb eines halben Jahres vorgelegt.*

Der Beschlusspunkt ist aus Sicht des Erfurter Sportbetriebes (ESB) in dieser Form nicht umsetzbar.

Sinn und Zweck der Richtlinie ist die Ermöglichung der Einnahmeerzielung für die Vereine durch Werbung bei gleichzeitiger Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Procedere bei der Beantragung und Nutzung von Sportanlagen im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt für diese Zwecke. Damit verbunden sind die eigentümerbezogenen Verkehrssicherungspflichten, die der ESB trotz vertraglicher Vereinbarung mit dem werbenden Verein nie vollständig auf diesen übertragen kann. Hierfür erhebt der ESB im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ein pauschales Entgelt gem. Pkt. 4 Abs. 3, welches der Verein im Falle eines vergleichsweise geringen erzielbaren Werbeertrages auf 15 v. H. der tatsächlichen Werbeerträge absenken kann (§ 4 Abs. 4).

Eine Berichterstattung über die Ergebnisse der Umsetzung der Werberichtlinie (Art/Anzahl der verpachteten Werbeflächen nach Kategorien und damit verbundene Erträge für den ESB, Anteil der 15v. H.-Erträge am Gesamtertrag) kann seitens des ESB zum Ende des benannten Berichtszeitraumes gern erfolgen (Output).

Eine Beurteilung der Wirkungen der Richtlinie auf die verschiedenen Vereine (im Sinne eines Outcome) ist jedoch nicht die Aufgabe des ESB und ist mangels hinreichenden Einblicks in die Finanzstrukturen der Vereine überdies gar nicht leistbar. Werbeaktive Vereine werden auf Grundlage der Richtlinie definitiv Einnahmen erzielen, spätestens bei Anwendung der 15 v. H.-Klausel verbleiben 85 v. H. der Einnahmen – ganz gleich wie hoch diese sind – beim Verein. Inwieweit hierdurch der Verein finanziell tatsächlich eigenständig wird, hängt von wesentlich mehr Einflussfaktoren ab: Nämlich der Frage, wie finanzielle Eigenständigkeit definiert wird ("Jammern auf hohem Niveau" vs. Prävention wider dem Vereinssterben), ob allein die Werberichtlinie hierfür geeignetes Instrument ist, ob der Verein tatsächlich werbeaktiv ist, welche Wechselwirkungen mit den sonstigen sportfördernden Maßnahmen (unentgeltliche Nutzungen, projektbezogene Sportförderung usw.) bestehen? Eine derartige Untersuchung führt im Kontext der Umsetzung der Werberichtlinie definitiv zu weit.

Anlagen

---

gez. Cizek  
Unterschrift Verwaltungsdirektor

14.12.2016  
Datum